

# Internetpiraterie bei Live-Sportübertragungen

Plädoyer für einen besseren Rechtsschutz der Sportveranstalter

Unlizenzierte Streaming-Angebote

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit rechtlichen Fragen der Bekämpfung von Internetpiraterie bei Live-Sportübertragungen. Bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber „illegalen“, d.h. unlizenzierten, Livestreaming-Angeboten sind Sportveranstalter derzeit weitgehend schutzlos. Diesbezüglich besteht auch ein Zusammenhang zwischen der fehlenden Rechtsgrundlage der Sportveranstalter für audiovisuelle Übertragungsrechte und den unzureichenden Möglichkeiten des

geltenden Rechts zur Durchsetzung dieser Rechte. Das lässt sich beispielhaft an den entsprechenden Regelungen in der EU-Urheberrechtsrichtlinie und deren Umsetzung in deutsches Recht aufzeigen. Der Beitrag zeigt zudem, dass die betreffenden Livestreaming-Angebote nicht Teil einer „Sharing-Community“ sind, sondern häufig auf kriminellen und ausschließlich wirtschaftlich orientierten Geschäftsmodellen fußen.

Lesedauer: 24 Minuten

## I. Einleitung

Livestreaming<sup>1</sup> bezeichnet die zeitgleiche Übertragung von Audio- und Videodateien an eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Internetnutzern.<sup>2</sup> Bei unlizenzierten Livestreaming-Angeboten greifen unbefugte Dritte das offizielle TV-Signal eines lizenzierten Rechteinhabers einer Live-Sportveranstaltung<sup>3</sup> ab, entschlüsseln dieses zur Umgehung bestehender Verschlüsselungen eines Bezahlfernseherveranstalters (Pay-TV-Anbieter) und geben es anschließend unverschlüsselt weltweit im Internet wieder. Das unverschlüsselte Signal der Live-Sportveranstaltung wird dazu auf einen Streaming-Server hochgeladen, von dem es mittels eines Livestreams von Dritten angesehen werden kann. Solche unlizenzierten Livestreaming-Angebote haben sich mittlerweile auf Grund der auch für technische Laien nutzerfreundlichen Handhabung und der Verfügbarkeit immer größerer Bandbreiten als technische Verbreitungsform für sämtliche audiovisuellen Inhalte (z.B. Filme, Musik, Live-Sportveranstaltungen) durchgesetzt und können in bester Qualität verbreitet werden.<sup>4</sup>

Sowohl das Leistungsergebnis der Sportveranstalter als auch das der lizenzierten Rechteinhaber werden von den unbefugten

Dritten vollständig zu eigenen Erwerbszwecken übernommen. Für betroffene Sportveranstalter und die jeweiligen Rechteinhaber entsteht durch die unlizenzierten Livestreaming-Angebote ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden, weil Nutzer Zugang zum qualitativ hochwertigen, offiziellen TV-Signal erhalten und damit als Kunde des Rechteinhabers entfallen, was sich wiederum negativ auf den Wert der Übertragungsrechte des Sportveranstalters auswirkt.

Gegen diese immer professioneller betriebenen, illegalen Livestreaming-Angebote sind Sportveranstalter nach geltendem Recht nicht hinreichend geschützt, insbesondere weil ihnen eine eindeutige rechtliche Grundlage in Form eines individuell zugewiesenen Immaterialgüterrechts fehlt (II.). Bestehende Ansprüche gegen unmittelbar Handelnde gehen auf Grund von vielfältigen Anonymisierungsmöglichkeiten im Internet überwiegend „ins Leere“ (III.). Außerdem stoßen Sportveranstalter bei der Rechtsdurchsetzung gegenüber Vermittlern an rechtliche und faktische Grenzen (IV.). Diesbezüglich leistet auch die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie (DSM-RL)<sup>5</sup> in deutsches Recht keine Abhilfe (V.). Um Sportveranstalter und deren lizenzierte Rechteinhaber nicht weitgehend schutzlos zu lassen, sind weiterreichende gesetzliche Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung erforderlich (VI.).

## II. Schutzlücken bei der Rechtsgrundlage

Nach geltendem Recht sind Sportveranstalter im Hinblick auf die Verwertung audiovisueller Inhalte einer Sportveranstaltung rechtlich nur unzureichend geschützt. Aus lauterkeitsrechtlicher Sicht ist nach der hier vertretenen Auffassung davon auszugehen, dass unlizenzierte Livestreaming-Angebote eine unmittelbare Übernahme einer fremden Leistung durch dazu unbefugte Dritte darstellen.<sup>6</sup> Allerdings ist das Lauterkeitsrecht für die Rechtsdurchsetzung der Sportveranstalter ein „stumpfes Schwert“.<sup>7</sup>

Für Sportveranstalter besteht derzeit kein sondergesetzlicher Immaterialgüterschutz. Eine Berufung auf das Leistungsschutzrecht des (Kultur-)Veranstalters gem. § 81 UrhG ist wegen der fehlenden Darbietung eines ausübenden Künstlers nicht möglich.<sup>8</sup> Vereinzelt können sich Sportveranstalter zum Schutz ihrer organisatorischen und wirtschaftlichen Leistung auf das Leistungsschutzrecht des Film- oder Laufbilderherstellers gem. §§ 94, 95 UrhG berufen.<sup>9</sup> Dazu ist es allerdings erforderlich, dass der Sportveranstalter die Sportveranstaltung selbst aufzeichnet, die aufgezeichneten Bewegtbilder zur wiederholten

1 „Streaming“ stellt einen Sammelbegriff für verschiedene technische Verfahren (Streaming Media Technology) dar, mit denen permanent Verwertungsinhalte während des Ladevorgangs über ein Netzwerk mittels einer Abspielssoftware direkt auf einem Empfangsgerät wiedergegeben werden können.

2 Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 19a Rn. 34; Spindler, in: Spindler/Schmitz, Telemediengesetz, Komm., 2. Aufl. 2018, TMG § 1 Rn. 52.

3 Darüber hinaus gibt es auch Formen der unbefugten Nutzung zeitversetzter audiovisueller Inhalte von Sportveranstaltungen (Highlight-Berichterstattung), von deren Darstellung i.R.d. Beitrags abgesehen wird.

4 Die Kritik von Heermann, WRP 2012, 17 (21), dass Sportveranstalter ausreichend vertraglich abgesichert sind, weil Livestreaming-Angebote wegen minderer Qualität nicht massentauglich sind, hat sich überholt.

5 RL (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.4.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der RL 96/9/EG und RL 2001/29/EG.

6 Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG, Komm., 38. Aufl. 2020, § 4 Rn. 3.35; Wiebe, in: MüKoUWG, 3. Aufl. 2020, § 4 Nr. 3 Rn. 68 ff.; unter unmittelbarer Übernahme einer fremden Leistung versteht man eine rein technische, direkte und unveränderte Vervielfältigung (maschinelles Kopieren, Überspielen etc.) eines Leistungsergebnisses ohne nennenswerte zusätzliche Leistung des Übernehmers zur Ausnutzung für eine andersartige eigene Leistung im Gegensatz zur handwerklichen „Nachschaffung“.

7 Vgl. BGH MMR 2011, 379 m. Anm. Hoeren/Schröder, Rn. 27 – hartplatzhelden.de.

8 BGH MMR 2011, 379 m. Anm. Hoeren/Schröder, Rn. 21 – hartplatzhelden.de; BGH NJW 1990, 2815 (2817) – Sportübertragungen.

9 Stieper, ZUM 2019, 211 (213).

Wiedergabe auf einem nicht notwendigerweise körperlichen (digitalen) Speichermedium festhält und dann dieses sog. Basis-signal<sup>10</sup> anschließend an das übertragende Sendeunternehmen weitersendet.<sup>11</sup> Im Einzelfall kann sich der Sportveranstalter vertraglich von einem lizenzierten Rechteinhaber das Leistungsschutzrecht des Sendeunternehmens gem. § 87 UrhG übertragen lassen und im fremden Namen geltend machen, was allerdings nur für das jeweilige TV-Signal des betreffenden Sendeunternehmens möglich ist. Letztlich ist der Sportveranstalter mangels eines originären urheberrechtlichen Leistungsschutzrechts in jedem Fall zur Rechtsdurchsetzung auf die Mitwirkung Dritter angewiesen.

Höchstgerichtlich anerkannt ist, dass sich der Sportveranstalter bei der wirtschaftlichen Verwertung audiovisueller Inhalte einer Sportveranstaltung auf sein Hausrecht berufen kann.<sup>12</sup> Der aus dem Besitz oder Eigentum berechnete Sportveranstalter kann auf Grund seiner tatsächlichen Sachherrschaft grundsätzlich frei darüber entscheiden, wem und unter welchen Bedingungen er den Zutritt zum Veranstaltungsort gewährt. Inhaber dieses Rechts kann sowohl der Veranstalter vor Ort (z.B. Heimverein) als auch ein Mitveranstalter (z.B. Verband) sein.<sup>13</sup> Eine rechtliche Absicherung von audiovisuellen Verwertungsrechten allein über das Hausrecht ist allerdings nicht nur dogmatisch „zweifelhaft“<sup>14</sup>, sondern verdeutlicht den Charakter des Hausrechts als rechtliche „Hilfskonstruktion“<sup>15</sup> für vom Gesetzgeber bislang nicht geschützte Immaterialgüter.

Die Schwächen des räumlich beschränkten Hausrechts zeigen sich insbesondere bei der Rechtsverfolgung unmittelbarer Leistungsübernahmen im Internet. Das Hausrecht stößt hierbei an seine Grenzen, weil das am Veranstaltungsort lizenziert aufgezeichnete Basissignal unbefugt durch Dritte außerhalb des Veranstaltungsorts abgegriffen, unmittelbar übernommen und anschließend im Internet öffentlich wiedergegeben wird. Eine Harmonisierung der Rechtsgrundlage für Sportveranstalter in Form eines urheberrechtlichen Leistungsschutzrechts sui generis auf EU-Ebene ist Anfang 2019 trotz der Zustimmung einer großen Mehrheit der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am Widerstand der EU-Kommission und der EU-Mitgliedstaaten gescheitert.<sup>16</sup>

### III. Unlizenzierte Livestreaming-Angebote bei Sportveranstaltungen

Betrachtet man die veralteten gesetzlichen Schutzpositionen des Sportveranstalters de lege lata und die neuen technischen Verbreitungsmöglichkeiten für qualitativ hochwertige, illegale Livestreaming-Angebote, muss man von einer neuen Bedrohungslage der Sportveranstalter im Hinblick auf ihre audiovisuellen Inhalte sprechen. Es gibt eine Vielzahl an unlizenzierten Livestreaming-Angeboten, die entweder direkt über eine Plattform (Streaming-Plattform) oder mittelbar über Hyperlinksammlungen mit Hyperlinks zum Streaming-Server (Aggregatoren-Webseite) öffentlich wiedergegeben werden.

#### 1. Streaming-Plattform

Streaming-Plattformen ermöglichen es Nutzern audiovisuelle Inhalte mit anderen Nutzern zu teilen. Als Streaming-Plattform gelten zum einen Diensteanbieter für das Teilen von Onlineinhalten (DTO) i.S.v. Art. 2 Abs. 6 DSM-RL, wobei eine Streaming-Plattform nicht zwangsläufig die Inhalte der Nutzer organisieren und zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben muss. Zum anderen kommen als Streaming-Plattform auch viele kleinere Plattformen in Betracht, die teilweise gezielt und strukturell darauf ausgerichtet sind, urheberrechtlich geschützte Inhalte und Leistungsschutzgegenstände im Internet zu verbreiten. Über eine Streaming-Plattform kann auch ein rechtswidrig abgegriffenes

TV-Signal einer Live-Sportveranstaltung hochgeladen und öffentlich wiedergegeben werden. Ohne größeren technischen Aufwand lassen sich so urheberrechtlich geschützte Werke oder Leistungsschutzgegenstände im Internet live oder auf Abruf weiterverbreiten.

Das unbefugte Weitersenden des TV-Signals eines Sendeunternehmens mittels eines Livestreams stellt eine öffentliche Wiedergabe gem. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL und eine Verletzung des Senderechts gem. §§ 20, 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG dar, weshalb die vorherige Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich ist.<sup>17</sup> Außerdem gibt Art. 17 Abs. 1 DSM-RL explizit vor, dass ein DTO selbst ein geschütztes Werk oder einen Leistungsschutzgegenstand öffentlich wiedergibt, wenn er der Öffentlichkeit über seinen Dienst Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken oder Leistungsschutzgegenständen verschafft, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen wurden.

#### 2. Aggregatoren-Webseite

Ein Aggregator sammelt fremde Inhalte im Internet, listet diese auf seiner Aggregatoren-Webseite auf und verlinkt dabei auf die Webseite oder den Server, von denen der fremde Inhalt stammt, um seinen Nutzern das Auffinden der Inhalte zu erleichtern.<sup>18</sup> Dazu werden die verschiedenen Hyperlinks in der Regel geordnet, kategorisiert und indexiert, damit Nutzer sich leichter einen Überblick über die vorhandenen Inhalte verschaffen können. Solche Aggregatoren-Webseiten sind im Internet weit verbreitet und dienen grundsätzlich der legalen Verbreitung ursprünglich bereits öffentlicher Inhalte (z.B. Google News im Nachrichtenbereich).

Es gibt jedoch auch eine Vielzahl an Aggregatoren-Webseiten mit Hyperlinks zu Webseiten oder Streaming-Servern, von denen urheberrechtlich geschützte, fremde Inhalte heruntergeladen oder gestreamt werden können. Dabei existieren unzählige Aggregatoren-Webseiten für Live-Sportveranstaltungen, bei denen die Hyperlinks nach Sportart, Wettbewerb und Einzelveranstaltung sortiert werden. Jeder Nutzer wird dadurch in die Lage versetzt, den von ihm gewünschten Livestream einer beliebigen Live-Sportveranstaltung über den entsprechenden Hyperlink gezielt vom jeweiligen Streaming-Server abzurufen.<sup>19</sup>

Die Betreiber solcher Aggregatoren-Webseiten – sofern sie nicht anonym sind – berufen sich in der Regel darauf, dass sie selbst

<sup>10</sup> Diesbach/Bormann/Vollrath, ZUM 2005, 265 (266); Jungheim, SpuRt 2008, 89 (90); als Basissignal werden die aufgezeichneten, komplett geschnittenen, aber redaktionell unbearbeiteten Aufnahmen (Live-Bild und Live-Ton) vom Veranstaltungsort in voller Länge bezeichnet.

<sup>11</sup> Manegold/Czernik, in: Wandtke/Bullinger (o. Fußn. 2), § 94 Rn. 21.

<sup>12</sup> BVerfG MMR 1998, 202 m. Anm. Holzner – Kurzberichterstattung im Fernsehen; BGH MMR 2011, 379 m. Anm. Hoeren/Schröder, Rn. 21 ff. – hartplatzhelden.de; BGH MMR 2006, 98 (99) – Hörfunkrechte; BGH NJW 1990, 2815 (2817) m. Anm. Deringer – Sportübertragungen.

<sup>13</sup> BGH NJW 2010, 534 (535) m. Anm. Heermann – Stadionverbot; BGH MMR 2006, 98 (99 f.) – Hörfunkrechte; Stopper, SpuRt 1999, 188 (191).

<sup>14</sup> Raff, in: MÜKoBGB, B. Aufl. 2020, § 1004 Rn. 25; Fesemair, NJOZ 2009, 3673 (3674).

<sup>15</sup> Krebs/Becker/Dück, GRUR 2011, 391 (396); Ohly, GRUR 2010, 487 (488); Schwartz, GRUR 1967, 333 (342).

<sup>16</sup> EU-Kommission, PM v. 13.2.2019, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/AP\\_19\\_528](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/AP_19_528); zum Umfang des vom Europäischen Parlament noch im September 2018 mehrheitlich unterstützten Leistungsschutzrechts: Stieper, ZUM 2019, 211 (213).

<sup>17</sup> EuGH MMR 2013, 459 m. Anm. Maritzen/Rieger, Rn. 19 ff. – ITV/Broadcasting.

<sup>18</sup> Martini, in: BeckOK InfoMedienR, 29. Ed., Stand: 1.8.2019, TMG § 2 Rn. 7a; Spindler (o. Fußn. 2), § 2 Rn. 12.

<sup>19</sup> Als Aggregatoren können bei Live-Sportveranstaltungen auch handelsübliche, aber software-optimierte Set-top-Boxen fungieren, die direkt an ein Endgerät angeschlossen werden und auf Grund der optimierten Software dem Nutzer wiederum über Hyperlinks die unterschiedlichen Livestream-Angebote anzeigen (Web-TV-Streaming).

